

Satzung

der Deutschen Lebens-
Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Mußbach e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Inhalt

§ 1	Name, Bereich, Sitz	3
§ 2	Zweck	4
§ 3	Geschäftsjahr	5
§ 4	Mitgliedschaft.....	5
§ 5	Jugend	7
§ 6	<i>Jahreshauptversammlung</i>	8
§ 7	Vorstand	11
§ 8	Schieds- und Ehrengericht.....	12
§ 9	Prüfungen	12
§ 10	Ehrungen	12
§ 11	Material	13
§ 12	Satzungsänderungen	13
§ 13	Auflösung	13
§ 14	Schlußbestimmungen	14

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Satzung

§ 1 Name, Bereich, Sitz

- 1.1 Die DLRG Ortsgruppe Mußbach (im Folgetext als Ortsgruppe bezeichnet) ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG).

Ihr Name lautet:

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Mußbach e.V.“.

Der Ortsgruppe gehört zum DLRG-Landesverband Rheinland-Pfalz dort zum Bezirk Vorderpfalz

Sitz der Ortsgruppe ist Neustadt an der Weinstraße, Ortsteil Mußbach.

- 1.2 *Die DLRG Ortsgruppe Mußbach e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden.*

§ 2 Zweck

- 2.1 Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2 Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 2.3 Zu den Aufgaben nach Absatz 2.2 gehören insbesondere:

Die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
die Förderung des Kleinkinder- und Anfängerschwimmens,
die Förderung des Schulschwimmens,
die Förderung des Schwimmens mit Senioren und Behinderten,
die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Rettungstauchern, Funkern und Helfern z.B. für die Durchführung des Kleinkinderschwimmens sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
die Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,

die Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
die Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen,
die Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze,
die Förderung jugendpflegerischer Arbeit,
die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
die Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden, Organisationen und Medien,
die Werbung für die Ziele der DLRG.

- 2.4 Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ortsgruppe darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluß.

- 4.3 Eine Austritterklärung muss der Ortsgruppe spätestens bis 30.11. eines Jahres schriftlich zugegangen sein. Der Austritt wird dann mit Ablauf des 31.12. dieses Jahres wirksam.
- 4.4 Mitglieder, die 1 Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Nach Zahlung der rückständigen Beiträge kann die Streichung rückgängig gemacht werden.
- 4.5 Den Ausschluß aus der DRLG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- 4.6 Endet die Mitgliedschaft, ist alles DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen, Ausrüstungen u.ä. an die Ortsgruppe abzugeben.
- 4.7 Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. Gegenüber den überörtlichen Gliederungen werden sie durch die gewählten Delegierten vertreten.
- 4.8 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ruht, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Verzug ist.
- 4.9 Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahrs ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- 4.10 *Die Mitglieder haben, die für die DLRG Mußbach, durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge, für das laufende Geschäftsjahr ihre Beiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Ein Aufrechnen gegen bestehende Forderungen ist nicht statthaft. Mitglieder haben ferner etwaige durch die Jahreshauptversammlung festgelegte Aufnahmegebühren zu entrichten.*

- 4.11 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die ernennende Gliederung bleibt jedoch verpflichtet, die festgesetzten Beitragsanteile abzuführen.
- 4.12 Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird die DLRG nicht verpflichtet.
- 4.13 Wegen schuldhaften Verstosses gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
Rüge, Verweis, zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern,
zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten
oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen,
ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
Ausschluß.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

§ 5 Jugend

- 5.1 Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und - unabhängig vom Alter- die gewählten Vertreter der Jugend bilden die DLRG-Jugend.
- 5.2 Die Jugend betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie

- die parlamentarisch repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
- 5.3 Die Ortsgruppe weckt und fördert die Teilnahme der Jugend an den Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
- 5.4 Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirks bedarf.

§ 6 Jahreshauptversammlung

- 6.1 *Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Mußbach.*
- 6.2 *Jedes Mitglied der DLRG Mußbach nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.*
- 6.3 *Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst in den ersten beiden Quartalen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.*
- 6.4 *Zur Jahreshauptversammlung muss schriftlich eingeladen werden. Die Frist bei schriftlicher Einladung beträgt vier Wochen. Zu einer außerordentlichen Versammlung muss schriftlich eingeladen werden, mindestens zwei Wochen vorher.*

- 6.5 *Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind oder in der Versammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit die Behandlung zulassen.*
- 6.6 *Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.*
- 6.7 *Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder die geheime Abstimmung von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.*
- 6.8 *Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Mußbach. Sie nimmt die Berichte der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die :*

- *Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,*
- *Wahl der Kassenprüfer gemäß Abs. 9,*
- *Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,*
- *Festsetzung der Beiträge einschließlich der an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile, sowie für die Festsetzung etwaiger Aufnahmegebühren,*
- *Entscheidungen über Anträge,*
- *Satzungsänderungen,*
- *Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,*
- *Entscheidung über die Auflösung der DLRG Mußbach und*
- *Wahl der Delegierten, die die DLRG Mußbach bei allen Bezirkstagen und Bezirksratstagen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit Wahlen vertreten.*

6.9 *Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen keiner dem Vorstand angehören darf. Die Kasse ist einmal jährlich vor der Hauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstattet ein Prüfer Bericht.*

6.10 *Der Vorstand beruft die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter oder der Geschäftsführer die Leitung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Geschäftsführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.*

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand der Ortsgruppe besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Geschäftsführer/in,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Technischen Leiter/in
 - dem/der Jugendvertreter/in.
- 7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die Ortsgruppe gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 7.3 Ein Vorstandsmitglied kann mehrere in 7.1 genannte Ämter in Personalunion bekleiden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können jedoch nicht gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters ausüben
- 7.4 Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitglieder der Ortsgruppe gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre und endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.5 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird bei mehreren Bewerbern eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt.
- 7.6 Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen oder die Stelle kommissarisch besetzen. Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt sein Stellvertreter seine Funktionen bis zur Neuwahl.

§ 8 Schieds- und Ehrengericht

- 8.1 Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden sowie bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der DLRG zu befinden.
- 8.2 Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges zulässig.
- 8.3 Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG geregelt.

§ 9 Prüfungen

- 9.1 Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab.
- 9.2 Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer verbindlich.

§ 10 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.

§ 11 Material

Das zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben benötigte Material ist über die DLRG zu beziehen. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

§ 12 Satzungsänderungen

- 12.1 Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe.
- 12.2 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.3 Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.
- 12.4 Der Vorstand der Ortsgruppe kann Satzungsänderungen, die aus Rechtsgründen vom Registergericht, dem Finanzamt oder dem Landesverband gefordert werden, selbst beschließen und anmelden.

§ 13 Auflösung

- 13.1 Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 4 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den DLRG Bezirk Vorderpfalz e. V. oder dessen Rechtsnachfolger. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtägige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Schlußbestimmungen

- 14.1 Soweit Sachverhalte in dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Satzung des DLRG Bezirk Vorderpfalz e. V. Anwendung, ersatzweise die Satzung der DLRG.

Diese Satzung ist durch die Versammlung „Satzungsänderung“ am 14.12.2019 einstimmig beschlossen worden.

